



Per E-Mail:

Konsultationen.InstA@eda.admin.ch

Herr Bundesrat Ignazio Cassis
Vorsteher Eidgenössisches Departement
für auswärtige Angelegenheiten (EDA)
Direktion für europäische Angelegenheiten
3003 Bern

Bern, 5. April 2019

Stellungnahme der fial zum Entwurf für ein Institutionelles Abkommen (InstA)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 18. Januar 2019 sowie für die Einladung zur mündlichen Konsultation vom 21. Februar 2019 betreffend den Entwurf für ein Institutionelles Abkommen zwischen der Schweiz und der EU. Ebenfalls danken wir Ihnen bestens für die Zustellung des Papiers mit Fragen und Antworten als Follow-up zur Konsultation vom 21. Februar 2019, das uns vom EDA mit E-Mail vom 12. März 2019 übermittelt wurde.

Wie wir bereits anlässlich der mündlichen Konsultation vom 21. Februar 2019 festgehalten haben, haben die Schweizer Nahrungsmittel-Industrien ein grundsätzliches Interesse an der langfristigen Sicherstellung des Marktzugangs zum europäischen Markt. In diesem Sinne unterstützt die Föderation Schweizerischer Nahrungsmittel-Industrien (fial) die Zielsetzung eines Institutionellen Abkommens (InstA) zwischen der Schweiz und der EU. Dem vorliegenden Entwurf des InstA kann die fial aber nur unter folgenden Bedingungen zustimmen:

- Die in der Präambel des InstA erwähnte Modernisierung des FHA muss von einem Bekenntnis zur Symmetrie des Grenzschutzes von Agrarrohstoffen und verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten begleitet werden.

Internet:

www.fial.ch

Sekretariate:



Münzgraben 6
CH-3011 Bern
Tel 031 310 09 90
Fax 031 310 09 99



Worbstrasse 52
Postfach 160
CH-3074 Muri b. Bern
Tel 031 352 11 88
Fax 031 352 11 85



Thunstrasse 82
Postfach
CH-3000 Bern 6
Tel 031 356 21 21
Fax 031 356 00 65

- Bei einer Modernisierung bestehender Abkommen zu Marktzugangsabkommen müssen Marktstützungsmassnahmen für die Landwirtschaft in Form von Direktzahlungen, an deren Verwendung als Begleitmassnahmen zu Marktöffnungen auch die Schweizer Nahrungsmittel-Industrie ein Interesse hat, weiterhin möglich bleiben.
- Weiterhin offene Fragen zur dynamischen Rechtsübernahme und zur künftigen Auslegung der allgemein formulierten Beihilfenbestimmung des Freihandelsabkommens Schweiz – EU im Einklang mit den Beihilfebestimmungen des InstA sind zu klären.

Bei den für die Nahrungsmittel-Industrien relevanten staatlichen Beihilfen geht es z.B. um die Verkäsungszulage, die Siloverbotszulage oder die Milch- und Getreidezulage. Letztere stellen eine wichtige Begleitmassnahme zur Abschaffung der Zollrückerstattungen für Exporteure gemäss „Schoggigesetz“ dar. Massnahmen dieser Art können aber auch wichtige Begleitmassnahmen zur Abfederung von Marktöffnungen – z.B. bei einem Agrarabkommen mit der EU – darstellen. Dies gilt nicht nur aus Sicht der Landwirtschaft, sondern auch aus Sicht der ersten Verarbeitungsstufe der Nahrungsmittel-Industrie. Die Beihilfeklauseln des InstA könnten hier für die Schweiz stark einschränkend wirken.

Das InstA erfasst u.a. das Agrarabkommen, das z.B. die Käsemarktliberalisierung und den Schutz geographischer Herkunftsangaben regelt. Gemäss den Ausführungen des EDA finden die Beihilferegeln des InstA auf das bestehende Agrarabkommen keine Anwendung. Damit bleibe die Schweiz unabhängig in der Ausgestaltung ihrer Agrarpolitik. Laut Follow-up Papier des EDA sei es aber noch offen, welche Rolle die Frage staatlicher Beihilfen bei einer Ausweitung des Agrarabkommens spielen würde. Nebst den Verhandlungszielen der Schweiz und der EU sei dies auch davon abhängig, welche Beihilferegeln für den EU-Agrarsektor künftig relevant wären. Dabei verweist das EDA darauf, dass die Gemeinsame Agrarpolitik der EU (GAP) inkl. der befristeten Beihilferegeln für den Agrarsektor derzeit überarbeitet werden.

Zahlreiche weitere Produkte der Nahrungsmittel-Industrien werden im Protokoll Nr. 2 des Freihandelsabkommens Schweiz – EU (FHA CH-EU) geregelt. Das FHA wird nicht direkt vom InstA erfasst. Die Präambel des InstA enthält allerdings eine Absichtserklärung der Parteien zur Modernisierung des FHA CH-EU. Wie im Follow-up Papier des EDA ausgeführt wird, würde ein modernisiertes FHA unter das InstA und dessen Beihilferegeln fallen, wenn es durch die Modernisierung zu einem Marktzutrittsabkommen mit Rechtsharmonisierung werden sollte. Mit Blick auf die Preisausgleichsmassnahmen / Protokoll Nr. 2 läge es bei allfälligen Verhandlungen über ein modernisiertes FHA an der EU bzw. an der Schweiz, ihre entsprechenden Anliegen in die Verhandlungen einzubringen.

Bereits heute ist absehbar, dass die EU bei künftigen Verhandlungen über die Modernisierung des FHA den Druck auf den aktuellen Ausgleich des agrarpolitisch bedingten Rohstoffpreis-Nachteils durch Importabgaben auf verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten erhöhen wird (siehe dazu auch die entsprechenden Ausführungen des Bundesrats in der Vernehmlassung zur AP 22+). Damit ist die Gefahr einer weiteren Zunahme der Asymmetrie des Grenzschutzes für Roh- und Verarbeitungsprodukte verbunden. Das Vorhaben einer Modernisierung des FHA müsste aus Sicht der Schweizer Nahrungsmittel-Industrien deshalb von einem Bekenntnis zur Symmetrie des Grenzschutzes für Agrarrohstoffe und verarbeitete Landwirtschaftsprodukte begleitet sein.

Weiterhin noch nicht genügend klar ist die Antwort auf die Frage, ob und inwieweit die EU über den Rechtsentwicklungsmechanismus die heutigen Marktstützungsmassnahmen für die Schweizer Landwirtschaft auf eine Weise unter Druck setzen könnte, die auch für die Schweizer Nahrungsmittel-Industrien nachteilige Folgen haben könnte. Einer solchen Interpretation steht zwar der Wortlaut des InstA entgegen, wo im Zusammenhang mit der Einschränkung von staatlichen Beihilfen nur vom Luftverkehrsabkommen und von künf-

tigen bilateralen Marktzugangsabkommen die Rede ist. Dennoch verbleibt eine gewisse Unsicherheit, insbesondere mit Blick auf die Weiterentwicklung bestehender Abkommen zu Marktzugangsabkommen und den Abschluss neuer Marktzugangsabkommen. Dieser Punkt bedarf einer Klärung.

Gleich verhält es sich mit Blick auf die Absicht der Schweiz und der EU, im Rahmen des FHA dessen allgemein formulierte Beihilfenbestimmungen (Art. 23 Abs. 1 Ziffer iii) künftig im Einklang mit den Beihilfebestimmungen des InstA auszulegen. So sind zum Beispiel in Tabelle 2 des Protokolls 2 des FHA Produkte aufgeführt, für welche Freihandel gilt. Unter anderem sind dort auch Zuckerrüben aufgeführt. In der Schweiz wird der Zuckerrübenanbau mit Einzelkulturbeiträgen (z.Zt. Fr. 2'100/ha) staatlich unterstützt. Es ist nicht vollständig klar, ob eine Auslegung von Artikel 23 Abs. 1 (iii) FHA im Einklang mit den Beihilfebestimmungen des InstA in diesem Zusammenhang problematisch werden könnte. Diese Frage sollte unseres Erachtens vertieft geprüft und geklärt werden.

Für die Berücksichtigung unserer Ausführungen, Hinweise und Fragen bei der weiteren Behandlung des Geschäfts danken wir Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, bestens.

Freundliche Grüsse

fial

Isabelle Moret
Präsidentin

Urs Furrer
Co-Geschäftsführer